



Siedlungsgenossenschaft  
Bethlehemacker



27. Mai 2011

# Statuten



# Inhalt

---

## Kapitel I

### Firma, Sitz und Zweck

04

---

## Kapitel II

### Allgemeine Grundsätze

04

---

## Kapitel III

### Mitgliedschaft

04

---

## Kapitel IV

### Finanzielle Bestimmungen

05

---

## Kapitel V

### Organisation

07

---

## Kapitel VI

### Vorschriften über Vermietung und Verkauf der Liegenschaften der Genossenschaft

09

---

## Kapitel VII

### Schlussbestimmungen

10

# Statuten der Siedlungsgenossenschaft Bethlehemacker

## I. Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 Firma

Unter der Firma Siedlungsgenossenschaft Bethlehemacker besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Bern.

### Art. 3 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und Mietern preisgünstigen Wohnraum, insbesondere in der Ueberbauung Bethlehemacker zu vermitteln und diesen dauernd der Spekulation zu entziehen.

Sie ist bestrebt, durch weitere Bautätigkeit oder durch Erwerb ihren Liegenschaftsbestand zu erweitern. Die Tätigkeit der Genossenschaft ist nicht gewinnstrebig.

## II. Allgemeine Grundsätze

### Art. 4

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 5

1. Mitglieder der Genossenschaft können sein: natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Natürliche Personen haben mindestens einen Genossenschaftsanteil mit einem Nennwert von Fr. 2000.— zu erwerben.  
Juristische Personen haben mindestens fünf Genossenschaftsanteile mit einem Nennwert von Fr. 2000.— zu erwerben.
2. Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen, insbesondere Personen, die während mindestens 4 Jahren dem Vorstand angehört haben, sowie Ehegatten und Nachkommen von Mitgliedern;
  - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, die die Bestrebungen der Siedlungsgenossenschaft fördern;
  - c) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die die Bestrebungen der Siedlungsgenossenschaft fördern.
3. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Vorstand. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 1 der Statuten.

#### **Art. 6 Erlöschen**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
2. Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 17 der Statuten.

#### **Art. 7 Austritt**

1. Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.  
Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei der Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.
2. Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann ein freiwilliger Austritt nicht mehr erfolgen.

#### **Art. 8 Tod**

Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, kann der oder die im Haushalt lebende Ehepartner/in – soweit er oder sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist – auf schriftliches Gesuch hin in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds eintreten.

#### **Art. 9 Ausschluss**

1. Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied oder Mieter/in von Räumen der Genossenschaft grob verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere aus den in Art. 32 genannten Gründen erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied gleichzeitig mit der Kündigung des Mietvertrages durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zu eröffnen.
2. Dem oder der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Mitgliedschaftsstellung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung auf die Kündigung des Mietvertrages, wenn die Erstreckung des Mietverhältnisses gemäss Mietrecht ausgeschlossen ist.
3. Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

#### **Art. 10 Erwerb von weiteren Anteilen**

Der Erwerb von weiteren Anteilen der Genossenschaft wird nur Mitgliedern der Genossenschaft nach den Bestimmungen von Art. 5 der Statuten ermöglicht.

## **IV. Finanzielle Bestimmungen**

### **Genossenschaftskapital**

#### **Art. 11 Genossenschaftsanteile**

1. Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.  
Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 2000.– und müssen voll einbezahlt werden.
2. Die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen wird dem Mitglied in Anteilscheinen bestätigt. Diese lauten auf den Namen der Genossenschafter/in und dienen als Beweisurkunden. Anstelle mehrerer Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden. Anteilscheine und Zertifikate sind nicht übertragbar.

#### **Art. 12 Dividenden auf Genossenschaftsanteilen**

1. Dividenden auf Genossenschaftsanteilen dürfen nur ausbezahlt werden, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.
2. Im Rahmen von Art. 859 Abs. 3 OR und den Vorschriften der Subventionsgeber werden Dividenden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Dividenden für die Anteilscheine dürfen den Zinssatz von höchstens 6 % nicht übersteigen.

## Haftung

### Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

## Fonds

### Art. 14 Reservefonds

1. Der Reinertrag wird aufgrund der Jahresbilanz berechnet und dient in erster Linie der Aeufnung eines Reservefonds.
2. Ueber die Höhe der Einlage in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

### Art. 15 Weitere Fonds

1. Die Generalversammlung kann weitere Fonds zu Wohlfahrtszwecken im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschliessen.
2. Die Ausgestaltung der Fonds wird vom Vorstand beschlossen. Die Mittel der Fonds werden vom Vorstand im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen und nur für die Zwecke der Genossenschaft verwendet.

## Entschädigung der Organe

### Art. 16

1. Der Vorstand legt die Entschädigung für die Mitglieder der Organe und allfällige Kommissionen der Genossenschaft fest.
2. Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder ihrer Organe ist ausgeschlossen.
3. Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe ist in der Rechnung auszuweisen.

## Auszahlung von Genossenschaftskapital

### Art. 17

1. Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben haben nur Anspruch auf die von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.
2. Kündigungen der Genossenschaftsanteile müssen spätestens sechs Monate vor Ablauf des ordentlichen Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.
3. Die Auszahlung des Genossenschaftskapitals erfolgt zum Nennwert.
4. Die Auszahlung erfolgt frühestens per Jahresende. Der Vorstand kann gemäss aktueller Finanzlage die Auszahlung um höchstens zwei Jahre hinausschieben.
5. Die Verzinsung wird erst nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung ausbezahlt.
6. Ausserordentliche Kündigungen werden nur in Ausnahmefällen vom Vorstand genehmigt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf eine Verzinsung des Kapitals für das laufende Geschäftsjahr. Die Auszahlungsformalitäten legt der Vorstand fest.
7. Die Genossenschaft ist berechtigt, die offenen Forderungen gegen ausscheidende Genossenschafter mit deren Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

## Rechnungswesen

### Art. 18

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
2. Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) ist der Revisionsstelle zu unterbreiten.

# V. Organisation

## Organe

### Art. 19

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

## Generalversammlung

### Art. 20 Kompetenzen

1. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
  - a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
  - e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - f) teilweise oder vollständige Veräusserung von Liegenschaften und Baurechten;
  - g) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
  - h) Beschlussfassung über den Erwerb von Land und Liegenschaften über Fr. 1 000 000.-;
  - i) Entscheid über die Erstellung von Bauten über Fr. 1 000 000.-;
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
  - l) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
  - m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.
2. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren.
3. Ueber Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

### Art. 21 Einberufung und Leitung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter einberufen.  
Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.  
Bei Anträgen auf Aenderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Aenderungen bekannt zu geben.
4. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden Jahresbericht sowie Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht aufgelegt und den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.
5. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und die Stimmzähler.

### Art. 22 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
2. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.



**Art. 23 Beschlüsse und Wahlen**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt, oder der Vorsitzende es anordnet.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Ueber Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung vertretenen Mitglieder notwendig. Statutenänderungen sind dem Bundesamt für Wohnungswesen vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zur Stellungnahme vorzulegen.

**Vorstand****Art. 24 Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschafterinnen oder Genossenschaffern bestehen. Die Mitglieder müssen alle Schweizerbürger sein. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Nicht wählbar ist, wer im Wahljahr das 70. Altersjahr erreicht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen während einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

**Art. 25 Befugnisse Kompetenzen und Pflichten**

1. Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
2. Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
3. Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
4. Der Vorstand hat:
  - a) die Generalversammlung einzuberufen und deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
  - b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 20 lit. g);
  - c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen;
  - d) seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung zu führen;
  - e) die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
  - f) das Budget (inkl. Reparaturen und Unterhalt) für das folgende Jahr zu genehmigen;
  - g) Beschlussfassung über Bauvorhaben, Kauf von Immobilien und Grundstücken bis zu Fr. 1 000 000.- Anlagekosten im Kalenderjahr;
  - h) die Mietzinse jeweils dem Stand des Kapitalmarktes anzupassen.

**Art. 26 Kompetenzdelegation**

1. Der Vorstand kann einzelne Zweige der Geschäftsführung ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsführer, Liegenschaftsverwaltung), übertragen.
2. Der Vorstand kann auch besondere Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.
3. Im Falle der Delegation der Geschäftsführung erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement, welches die Aufgabenverteilung von Vorstand, Geschäftsführer und Kommissionen festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

**Art. 27 Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokoll-



- fürher zu unterzeichnen ist.
2. Beschlüsse über den Erwerb von Grundstücken und Wohnbauten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.
  3. Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

#### **Art. 28 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivunterschrift und/oder –prokura zu zweien erteilt werden darf.

### **Revisionsstelle**

#### **Art. 29 Wahl**

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
  2. die Generalversammlung gemäss Art. 23, Ziffer 2 zustimmt
  3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf gegebenenfalls die Beschlüsse nach Art. 21, Ziffer 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

#### **Art. 30 Anforderungen an die Revisionsstelle**

1. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
2. Die Revisionsstelle muss ihren Geschäftssitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
3. Ist die Genossenschaft gemäss Wortlaut des OR zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
4. Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 29.
5. Die Revisionsstelle muss gemäss OR unabhängig sein.
6. Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.
7. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich, eine Abberufung ist jederzeit fristlos möglich.

## **VI. Vorschriften über Vermietung und Verkauf der Liegenschaften der Genossenschaft**

### **Vermietung und Kündigung von Wohnungen bzw. Gewerberäumen**

#### **Art. 31 Vermietung**

1. Die Vermietung der Einfamilienhäuser bzw. Gewerberäume ist Aufgabe des Vorstandes. Er sorgt dafür, dass die Mieter über allfällige Auflagen aufgrund der Richtlinien und Weisungen informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.  
Die Vermietung aller andern Wohnungen und Einrichtungen kann durch den Vorstand an eine Liegenschaftsverwaltung delegiert werden.
2. Natürliche Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten Anrecht auf eine, ihren Verhältnissen entsprechende Wohnung. Im Todesfall geht dieses Anrecht auf den überlebenden Ehegatten über.

**Art. 32 Kündigung**

1. Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf von Seiten der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss und nur beim Vorliegen eines der in Abs. 2 aufgeführten Kündigungsgründe gekündigt werden.
2. Mietrechtliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seine Pflicht zur Sorgfalt und Rücksichtnahme weiter verletzt, so dass der Genossenschaft oder den Hausbewohner/innen die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist (Art. 257 f Abs. 3 und 4 OR);
  - b) Zahlungsrückstand im Sinne von Art. 257d OR;
  - c) wichtige Gründe insbesondere im Sinne von Art. 266g OR;
  - d) Tod des Mieters;
  - e) Konkurs des Mieters, sofern die Genossenschaft nicht sichergestellt wird (Art. 266h OR).

**Verkauf von Liegenschaften und Gewerberäumen****Art. 33**

1. Der Verkauf von Liegenschaften und Gewerberäumen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung durch den Vorstand.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Eigentümer über allfällige Auflagen aufgrund der Wohnbauhilfe informiert werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

## VII. Schlussbestimmungen

**Fusion, Auflösung und Liquidation****Art. 34 Fusions- oder Auflösungsbeschluss**

1. Die Fusion oder Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.
2. Der Fusionsbeschluss oder Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Art. 35 Liquidation**

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

**Art. 36 Liquidationsüberschuss**

1. Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird für die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues in der Region Bern zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung kann in diesem Rahmen ergänzende Bestimmungen festsetzen.
2. Subventionsbestimmungen von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

**Bekanntmachungen****Art. 37**

1. Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich.
2. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2010 und die redaktionelle Korrektur an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Mai 2011 angenommen worden und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2009.

Der Präsident, Peter Neuhaus  
Der Vize-Präsident, Jürg Rubin



